



**Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine
Kaiserslautern e.V.**
-Verband für Gartenkultur und Landschaftspflege-

Satzung

Satzung des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine Kaiserslautern e.V. -Verband für Gartenkultur und Landschaftspflege-

- Entwurf A-

Die in dieser Satzung genannten Personen- und Ämterbezeichnungen umfassen gleichermaßen alle Geschlechtsformen und stehen geachtet allen offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form gewählt.

§ 1 Name und Sitz des Kreisverbandes

- (1) Der Verband führt den Namen „Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Kaiserslautern e.V. -Verband für Gartenkultur und Landschaftspflege-
- (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Kaiserslautern. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kaiserslautern unter Reg. Nr. 1054 eingetragen.
- (3) Der Kreisverband ist ordentliches Mitglied im Verband der Gartenbauvereine Saarland-Rheinland-Pfalz e.V. mit Sitz in Schmelz.
- (4) Das **originäre** Verbandsgebiet umfasst die **Stadt und den Landkreis Kaiserslautern**.

§ 2 Zweck des Kreisverbandes

Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne , des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Kreisverbandes ist der Zusammenschluss, die Betreuung, Beratung und Interessenvertretung von Obst- und Gartenbauvereinen sowie sonstigen Vereinen mit vergleichbarer Zielsetzung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der Gartenkultur, der Kleingärtnerei, der gärtnerischen Jugendarbeit, der Selbstversorgung aus dem eigenen Garten, der Landschaftspflege, des Naturschutzes, der Ortsverschönerung und Heimatpflege in seinem Verbandsgebiet. In all diesen Aufgabenbereichen soll den Aspekten Klimawandel, Nachhaltigkeit und Biodiversität hohe Priorität eingeräumt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Kreisverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Es dürfen keine Mittel mittelbar oder unmittelbar für die Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet werden.

§ 4 Aufgaben des Kreisverbandes

Der Kreisverband ist Mittler und Bindeglied zum übergeordneten Landesverband und über die aus § 2 erwachsenden Aufgaben hinaus verantwortlich für die ordnungsgemäße Mitgliederverwaltung im Verband.

Zu seinen Hauptaufgaben zählen:

- a) Verbandsinterne Kommunikation zwischen den Ortsvereinen und der Gartenbauorganisation.
- b) Umsetzung, Weiterleitung und Hilfestellung bei Anträgen und Anregungen.
- c) Beratung, Unterstützung und Kooperation bei und mit der Durchführung von Fachvorträgen, Lehrfahrten, Arbeitskreisen und Gemeinschaftsaktionen.
- d) Beratung, Beschlussfassung und Weiterleitung von Ehrungsanträgen entsprechend den Richtlinien.
- e) Erhebung, Verwaltung und Weiterleitung der Verbandsbeiträge.
- f) Kooperative Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Vereinen und Institutionen mit vergleichbarer Zielsetzung, z.B. des Natur- und Landschaftsschutzes, der Imkerei und des Kleingartenwesens.

§ 5 Mitgliedschaft im Kreisverband

Dem Kreisverband beitreten können

- a) als Mitglied, jeder Obst- und Gartenbauverein, Körperschaft oder Institution mit vergleichbarer Zielsetzung. **Obst- und Gartenbauvereinen aus benachbarten Verbandsgebieten soll ein Beitritt möglich sein, um Mitgliedschaft und Vorteile der Gartenbauorganisation mangels eines eigenen Verbandes oder dessen fehlender Zugehörigkeit zur Organisation, in Anspruch nehmen zu können.**
- b) als förderndes Mitglied, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, **sonstige Vereine und Privatunternehmen, welche ihren jeweiligen Beitrag frei vereinbaren können.**

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet. Der Aufnahmeantrag ist **digital oder schriftlich mit allen erforderlichen Daten einzureichen**. Er ist von den gesetzlichen Vertretern des antragstellenden Vereines **bzw. Institution** zu stellen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der **Kreisverbandsvorstand** in seiner nächsten Sitzung.
- (3) Eine Aufnahme soll nur abgelehnt werden, wenn sie dem Zweck des Verbandes widerspricht oder dessen Ansehen schadet. Der Antragsteller ist hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) **Beim Eintritt ist eine aktuelle Mitgliedermeldung abzugeben und der daraus berechnete Verbandsbeitrag zu entrichten.**

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche Austrittserklärung, unter Einhaltung einer 3-Monats-Frist zum Jahresende.
- b) durch Beschluss **des Vorstandes und Bestätigung der Mitgliederversammlung nach § 13, e) aufgrund verbandsschädigendem Verhaltens und Pflichtverletzung nach § 8, am Tage der Beschlussfassung.**

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die von **eigenem und Landesverband** festgesetzten Jahresbeiträge termingerecht zu zahlen. **Sie tragen Verantwortung für eine geordnete Mitgliederverwaltung unter Beachtung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere aber für eine jederzeit gewährleistete Bestandsnachweisung für Verbands- und Versicherungszwecke.**
- (2) Der Zahlung des Verbandsbeitrages geht eine Stichtagsmeldung zum 1.1. des betreffenden **Geschäftsjahres** voraus, in welcher die Anzahl **der jeweiligen Mitglieder aufzuführen ist**. Für die Bemessung des fälligen Verbandsbeitrages ist diese Meldung maßgebend. Die Zahlung hat spätestens bis 31. März des betreffenden Jahres zu erfolgen, um eine zeitnahe Weiterleitung an den übergeordneten Landesverband zu gewährleisten. Mitglieder welche mit ihren Beiträgen länger als ein Jahr im Verzug sind, haben kein Stimmrecht in der Hauptversammlung mehr und **können auf Beschluss des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.**
- (3) Die Mitgliedsvereine unterstützen die Vorhaben und Ziele des Kreisverbandes tatkräftig und **bringen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Initiativen und Ideen in die Verbandsarbeit ein.**

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedsvereine können

- a) **an den anberaumten Hauptversammlungen und Arbeitstagungen beratend und mit je zwei Delegierten auch beschließend, teilnehmen. Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer des Kreisverbandes sind ebenfalls stimmberechtigt sofern sie nicht als Delegierte ihres Vereines fungieren. Fördernde Mitglieder können mit einem Delegierten beschließend teilnehmen.**
- b) Anregungen, Vorschläge und Anträge in die Verbandsarbeit einbringen.
- c) zu den angebotenen Kursen, Seminaren, Informationsveranstaltungen und **Lehrfahrten des Kreisverbandes Vereinsmitglieder entsenden.**
- d) Ortsvereine, Vorstände und sonstige Vereinsmitglieder, welche sich in besonderem Maße um die Belange der Gartenbauorganisation, der Förderung der Gartenkultur, der Landschaftspflege und

des Naturschutzes verdient gemacht haben, zur Ehrung durch den Kreis- und Landesverband vorschlagen. Dem schriftlichen Vorschlag sind entsprechende Begründungen **und Dokumentationen** beizufügen.

- e) im Falle der Ablehnung eines Aufnahmegesuches **oder Mitteilung über den Ausschluß** die nächste, stattfindende Hauptversammlung anrufen.

§ 10 Ehrung und Auszeichnung

Der Vorstand kann Ortsvereine und Personen, die sich um die Belange der Verbandsarbeit, **insbesondere in den in § 2 genannten Betätigungsfeldern besondere Verdienste erworben haben, entsprechend den Ehrungsrichtlinien ehren und auszeichnen.**

§ 11 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) der Vorstand

§ 12 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Beschlussgremium des Kreisverbandes und wird bei Bedarf, sonst mindestens einmal jährlich, **möglichst** im 1. Quartal, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnung, vom Vorsitzenden **grundsätzlich per Email einberufen.**
- (2) Die Mitgliedsvereine können **neben weiteren, beratend teilnehmenden Vereinsmitgliedern, jeweils zwei stimmberechtigte Delegierte rechtzeitig namentlich anmelden und entsenden.**
- (3) Anträge müssen so rechtzeitig in schriftlicher Form gestellt sein, dass eine Aufnahme in die Tagesordnung, bzw. Behandlung spätestens **fünf Tage** vor dem Versammlungstermin noch gewährleistet sein kann.
- (4) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist dann einzuberufen, wenn bestimmte Situationen dies erfordern oder mindestens 25% der Mitgliedsvereine dies schriftlich über den Vorstand beantragen.
- (5) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig sofern form- und fristgerecht eingeladen wurde. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Abstimmung kann offen, auf Antrag muss **schriftlich** abgestimmt werden.
- (6) Die Hauptversammlung wird **von der vorsitzführenden Person, bei deren Verhinderung in der im § 14 aufgeführten Vertretungsfolge, geleitet.**

§ 13 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorsitzenden und des Kassenwartes.
- b) Entgegennahme des Revisionsberichtes mit Aussprache.
- c) Beschlussfassung über Entlastung des Kassenwartes und des gesamten Vorstandes für die abgelaufene Rechnungsperiode.
- d) Wahl des Vorstandes und zweier Kassenrevisoren für die Dauer von 2 Jahren.
- e) Beschlussfassungen über Änderung der Tagesordnung, der Satzung, Ehrungsrichtlinien, der Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Finanzaufwendungen, Mitgliedschaftsausschlüsse und Einsprüche gegen Ablehnung von Aufnahmegesuchen sowie vom Vorstand überwiesene Anträge.
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes und die Verteilung des Restvermögens.

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt sich in der nachfolgenden Reihenfolge und besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) fünf Beisitzernund wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt oder bestellt ist.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Kreisverbandes berechtigt.
- (3) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft bei Bedarf die Vorstandssitzungen unter Wahrung der 14-Tage-Frist und Angabe der Tagesordnung schriftlich mit digitaler Unterstützung ein. Ihm obliegt die Vorbereitung der Versammlungen und Sitzungen sowie die Erstellung von Beschlussvorlagen. Darüber hinaus nimmt er repräsentative Aufgaben wahr, die im Bedarfsfall aber auch auf alle Mitglieder des Vorstandes delegiert werden können.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, auf Antrag ist schriftlich abzustimmen.
- (5) Dem Schriftführer obliegt die Korrespondenz, Dokumentation und Protokollierung der Sitzungen und Versammlungen. Protokolle sind zeitnah zu erstellen, vom jeweiligen Versammlungsleiter gegenzuzeichnen und aufzubewahren.
- (6) Der Kassenwart verantwortet die finanziellen Transaktionen, die Rechnungslegung und Vermögensverwaltung.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das beratende, beschließende und ausführende Exekutivorgan des Kreisverbandes. Ihm obliegen die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der sich aus den §§ 2-14 und 16-19 der Satzung ergebenden Aufgaben und Projekte. Er kann im Bedarfsfall zu seinen Beratungen und Sitzungen sonstige Vereinsmitglieder und externe Personen als kooptierte Mitglieder beratend hinzuziehen.

§ 16 Durchführung von Wahlen

Vor Durchführung von Wahlen ist von der Versammlung ein Wahlvorstand zu bilden. Er besteht aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern, die aus der Versammlung vorgeschlagen und gewählt werden. Über einen Wahlvorschlag kann per Akklamation, auf Antrag muss schriftlich abgestimmt werden. Eine En-Bloc-Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, bestehend aus Vorsitzendem, stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer und Kassenwart, ist nicht zulässig. Die Wahl der 5 Beisitzer bei vorliegenden 5 Personenvorschlägen ist per Akklamation möglich. Bei mehreren Wahlvorschlägen um eine Position ist schriftlich abzustimmen. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl angenommen hat.

§ 17 Aufwändungsersatz

Die gewählten und kooptierten Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktionen grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie erhalten hierfür keinerlei Vergütung. Für durch das Ehrenamt zusätzlich entstehende Aufwendungen, wie Fahrtkosten, Tagungsgebühren, Material- und Betriebskosten kann ein Aufwändungsersatz geleistet werden. Hierüber beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Hauptversammlung.

§ 18 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

- (1) Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Gerichtsstand und Erfüllungsort des Kreisverbandes ist Kaiserslautern.

§ 19 Auflösung des Kreisverbandes

Die Auflösung des Kreisverbandes ist dem übergeordneten Landesverband rechtzeitig anzuzeigen. Über die Auflösung kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen. Das bei Auflösung **oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** vorhandene Restvermögen ist im Verhältnis der jeweiligen Mitgliederzahlen **der Ortsvereine** auf die beiden Gebietskörperschaften des Verbandsgebietes, **die Stadt und den Landkreis Kaiserslautern**, aufzuteilen und zweckbestimmt für Projekte im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des BGB entsprechende Anwendung.
- (2) **Diese Satzung des Kreisverbandes vom 28.05.1978, zuletzt geändert durch Beschlüsse der Hauptversammlungen vom 16.02.2002 und 7.03.2020, eingetragen am 9.11.2020 unter Register-Nr. VR1054 beim Amtsgericht Kaiserslautern, wurde durch Beschluß der Hauptversammlung am 6. April 2024 geändert und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.**

Kaiserslautern, 6. April 2024

Sabine Günther
Vorsitzende

Klaus Soffel
Stv. Vorsitzender



Ehrungsrichtlinien im Verband der Gartenbauvereine

Die Leistung derer, die sich ehrenamtlich in Obst- und Gartenbauvereinen engagieren ist von großer Bedeutung. Nicht nur für den jeweiligen Verein, sondern für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung. Ehrenamtliches Engagement darf keinesfalls als Selbstverständnis angesehen werden. Die Leistungen von Menschen, die sich für den Obst- und Gartenbauverein und somit für die Allgemeinheit einsetzen, sollte gewürdigt werden. Eine Möglichkeit der Anerkennung stellen Ehrungen dar.

Institution	Ehrenzeichen	Voraussetzung	Kosten	Bestellung bzw. Antrag
Der jeweilige Gartenbauverein	Silberne Ehren-Pin mit Urkunde	25-jährige Mitgliedschaft	Verein	Im Interesse der Einheitlichkeit hat der Verband der Gartenbauvereine Urkunden und Ehren-Pins für die Vereine anfertigen lassen
	Goldene Ehren-Pin mit Urkunde	40-jährige Mitgliedschaft oder besondere Verdienste	Verein	
	Goldene Ehren-Pin mit Urkunde für besondere Verdienste	besondere Verdienste um den Verein	Verein	Ehren-Pins und Urkunden können beim Landesverband bestellt werden.
	Urkunde über Ernennung zum Ehrenmitglied	Erfüllung der Vorgaben aus der Vereins-satzung	Verein	
	Urkunde über Ernennung zum Ehrenvorsitzenden	langjähriger Vorsitzender	Verein	
Kreis-/Bezirksverband	Silberne Rose	außerordentliche Verdienste innerhalb des Kreis-, Bezirksverbandes	Kreis-, Bezirksverband	Antrag beim Kreis- bzw. Bezirksverband mit Angaben zu der zu ehrenden Person, Vor- und Zuname, Wohnort, Straße, Begründung der Ehrung
Landesverband	Goldene Ehrennadel	für mindestens 50-jährige Mitgliedschaft in einem dem Verband angeschlossenen Gartenbauverein	Landesverband	schriftlicher Antrag an den Landesverband mit Angaben zu der zu ehrenden Person, Vor- und Zuname, Wohnort, Straße, Dauer der Mitgliedschaft und beabsichtigtes Verleihungsdatum
	Goldene Rose (höchste Auszeichnung des Verbandes)	für außerordentliche Verdienste innerhalb des Landesverbandes oder ganz allgemein um die Garten- und Landespflege	Landesverband –	Antrag über den Kreis- bzw. Bezirksverband mit Angaben zu der zu ehrenden Person, Vor- und Zuname, Wohnort, Straße, Begründung der Ehrung